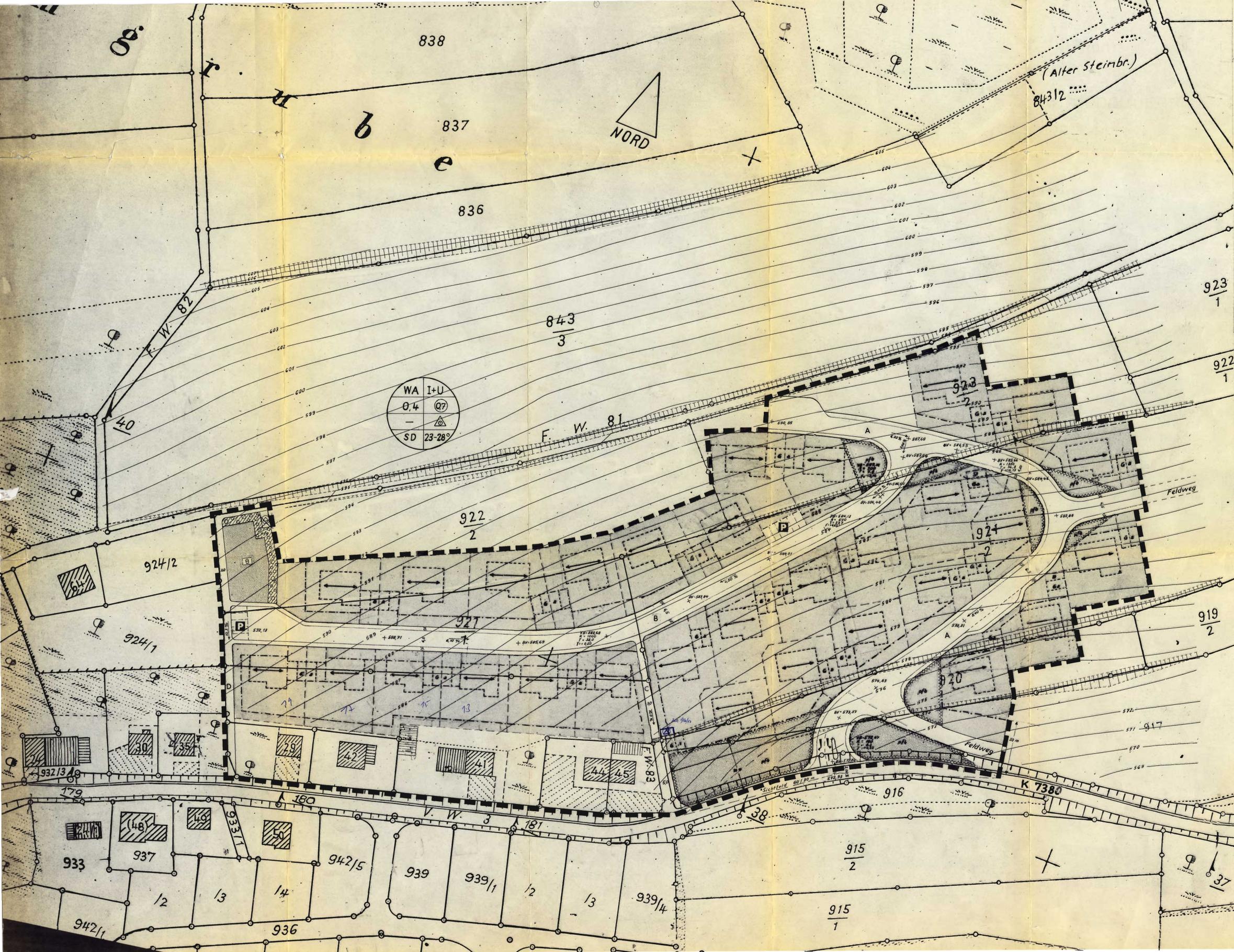


Gemeinde Arnegg  
 Gemarkung Markbronn  
**Bebauungsplan Dietingen**  
 M. 1:500



- Zeichenerklärung**
- WA** Allgemeines Wohngebiet
  - BI** Öffentliche Grünflächen  
Spielplatz
  - U** Umformerstation
  - P** Öffentliche Parkflächen
  - pfh** Von der Bebauung freizuhaltende Flächen  
pfh = Pflanzbindung
  - pf** = Pflanzgebiet für Buschgruppen
  - Gehweg**
  - VB BV** Fahrbahn VB = Vielerbruch, BV = Bogenvisier
  - Ga** Garagen
  - St** Stellplätze
  - — —** Grenze des Geltungsbereichs
  - · - · -** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - - - - -** Baugrenze
  - - - - -** Vorgesetzte Grundstücksgrenzen
  - ← — — —** Firstrichtung
- | WA I+U    | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
|-----------|-----------|------------------------|
| 0,4       | ⊙         | Grundflächenzahl       |
| Q7        | ⊙         | Geschossflächenzahl    |
| —         | —         | offene Bauweise        |
| SD 23-28° | ⊙         | Dachform               |
|           | ⊙         | Dachneigung            |
- △** Nur Einzelhäuser zulässig
  - SD** Satteldach

Gefertigt:  
 Ua, den 25.10.1974  
 Flurbereinigungsamt  
 Zeller

- Textuelle Festsetzungen**
- In Ergänzung der Flächenziehung wird folgendes festgesetzt:
- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauO und BauVVO)**
    - Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2-5 BauVVO) entsprechend dem Eintragsort im Lageplan.
    - Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauVVO) entsprechend dem Eintragsort im Lageplan.
    - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO) die im Lageplan durch Pfeile festgelegten Hauptrichtungen der Gebäude müssen eingehalten werden.
    - Nebenanlagen (§ 14 BauVVO) Nebenanlagen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
    - Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BauO, § 12 BauVVO) Stellplätze und Garagen dürfen nur auf den im Lageplan ausgewiesenen Flächen erstellt werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Garagen, die in Parkbreiten des Hauptgebäudes untergebracht sind. Vor den Garagen ist ein Mindestabstand von 5,5 m bis zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
    - Höhenlagen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1d BauO) Die Höhenlagen der baulichen Anlagen sind an der Baugrenze max. 0,5 m über der natürlichen Höhe des Geländes liegen. Die 20-Pußbodenhöhe der von der Straße aus talseitig gelegenen Gebäude darf, auf der Hangseite des Gebäudes gemessen, nicht höher als 50 cm über dem Ansoß-Bordstein liegen. Die 50-Pußbodenhöhe der Gebäude wird in jedem einzelnen Fall von der Baugrenze bis zur Außenkante der Außenarbeiten nach dem Ausstoßen des Bauwerks am Hauptplatz festgelegt. Zur Festlegung der 20-Pußbodenhöhe muß auch die Straßenhöhe vom Geometer übertragen werden. Im Hausbuch ist die Höhenlage des Gebäudes auf Meereshöhe besorgen, anzugeben.
    - Leistungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 11 BauO) Alle zur Versorgung und Entsorgung des Gebietes dienende Leistungen sind zu verordnen bzw. zu verkaufen. Die mit Leistungsrechten belegten Schutzstreifen dürfen nur in Einvernehmen mit dem Nutznießer in beschränkter Weise bebaut werden.
  - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 BauO)**
    - Bauform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 BauO) Entsprechend dem Eintragsort im Lageplan. Dachaufbauten sind allgemein nicht zulässig. Kniestockhöhe an Hausgrund bis Oberkante Sparrenschwelle gemessen max. 60 cm. Für freistehende Garagen sind nur Flachdächer zulässig. Dachvorsprünge zulässig max. 1,00 m.
    - Stützmauern Stützmauern sind, soweit vom Gelände erforderlich, zulässig; sie sind den Gebäuden anzupassen und in Bauseitigkeit mit Materialangabe auszuführen.
    - Eintrittshöhe Die Eintrittshöhe öffentlicher Verkehrsflächen muß nicht als Scherenaubau oder Spritzen an Metallpfosten, als Laubputzdecken, Pfostenplanke, gemauerte max. 1,00 m über der Geländeoberfläche, 50 cm über Oberkante Fehlbauweise. Die Eintrittshöhe ist in Bauseitigkeit mit darzustellen.
    - Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 BauO) Die baulichen Anlagen sollen in der Gestaltung und Farbgebung eine harmonische Einheit bilden. Maßlose Erker und reflektierende Materialien (außer Fensterflächen) sind zu vermeiden.
  - Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauO)**
    - Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs einströmenden Fluren und Grenzen und Flurstücksgrenzen stimmen mit den Festsetzungen im Flurbereinigungsamt überein.
    - Das Gebiet des Bebauungsplans liegt in dem zur Zeit in Ausführung befindlichen Flurbereinigungsverfahren Markbronn.
  - Vorbemerkungen**
    - Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gemäß § 9 Abs. 1 BauO am 20. 10. 74 vom Gemeinderat aufgestellt.
    - Der Entwurf hat gemäß § 9 Abs. 2 BauO vom 2. 11. 74 bis 2. 12. 74 öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde bekanntgemacht durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Arnegg vom 25. 10. 74 Nr. 12.
    - Als Satzung gemäß § 10 BauO vom Gemeinderat beschlossen am 18. 11. 74.
    - Genehmigt gemäß § 11 BauO durch Landrathaus Markbronn am 21. 11. 74 mit 5:0 Stimmen.
    - Der Entwurf des Bebauungsplans hat gemäß § 12 BauO öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Ausfertigung wurde bekanntgemacht durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Arnegg vom 24. 11. 74.
    - Rechtsverbindlich geworden am 24. 11. 74.

(1974) Arnegg, den .....

Bürgermeister

gezeichnet: 5. 11. 74  
 Landrathaus

Bürgermeisteramt Markbronn  
 Ortsbauamt